

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

BMLFUW



An das  
Bundesministerium  
für Europa, Integration und Äußeres  
Minoritenplatz 8

1010 – Wien

Wien, am 19.01.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihre Nachricht vom

BMLFUW-LE.5.7.1/0069-RD

RAAB/6652

BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015 3/2015

erich.raab@bmlfuw.gv.at

## **Entwurf eines Anerkennungsgesetzes; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Note vom 22.12.2015 und gibt zum Entwurf eines Anerkennungsgesetzes folgende Stellungnahme ab:

### Zur WFA:

Es wird festgestellt, dass zwar die Kosten für die Einrichtung des Anerkennungsportals und der Beratungsstellen beziffert sind, nicht aber die Kosten für einen personellen Mehrbedarf der zuständigen Behörden. Dies ist auch für die im ho. Ressortbereich vorzunehmenden Anerkennungen von entsprechender Relevanz.

### Zu § 2 Abs.1:

Die Formulierung dieser Bestimmung einschließlich der Erläuterungen scheint zu weit gefasst und erfolgt hier keine klare Abgrenzung zum Verfahren nach der Berufsanerkennungsrichtlinie RL 2005/36/EG, das aber inhaltlich anders gestaltet ist und etwa von bestimmten in der RL geregelten Qualifikationsniveaus ausgeht oder auch die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen oder Anpassungslehrgängen genau regelt. Dementsprechend wäre hier eine Klausel „soweit nicht die RL 2005/36/EG anderes bestimmt“ o.ä. erforderlich.



### Zu § 2 Abs. 3 letzter Satz:

Der letzte Satz des Abs. 3 erscheint überflüssig, da eine Anerkennung wohl nur in jenen Fällen beantragt werden wird, in denen auch die Absicht besteht, einer Erwerbstätigkeit auszuüben.

### Zu Art 1 § 4:

#### Grundsätzliches:

Wie aus dem Gesetzestext klar ersichtlich ist, wird für die Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz ein eigenes „Anerkennungsportal“ eingerichtet und bleibt die Zuständigkeit des „einheitlichen Ansprechpartners“ (Portal, über das die Anerkennungsverfahren hinsichtlich aller in Landes- oder Bundesgesetzen reglementierten Berufe abgewickelt wird) unberührt. Hier stellt sich die Frage, ob eine solche Zweigleisigkeit sinnvoll ist oder ob nicht besser ein bestehendes System, das zudem als Serviceportal weitere Bereiche von behördlichen Verfahren umfasst, erweitert werden sollte.

### Zu den einzelnen Bestimmungen des § 4:

In § 4 Abs 3 wird festgelegt, dass die zuständige Behörde den Eingang eines elektronischen Antrags innerhalb eines Monats der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen und fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist nachzufordern hat. Eine nahezu idente Bestimmung findet sich in § 6 Abs. 3 für die Bewertung. Es wird empfohlen die Formulierung dieser beiden Bestimmungen formulierungsmäßig zu harmonisieren.

Angeregt wird im Zuge der notwendigen Programmierung des Anerkennungsportals vorzusehen, dass die betroffenen Behörden einen direkten Zugang zu den Daten des Anerkennungsportals (Datenbank Login) erhalten (Verwaltungsvereinfachung). Zusätzlich könnten auch die notwendigen Daten für die statistische Erfassung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen auf diesem Wege bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollte in Abs 2 gesetzlich klargestellt werden, dass der Österreichische Integrationsfonds gemäß § 4 Abs. 1 eingebrachte Anträge ohne darüber hinausgehende Verarbeitung unverzüglich der jeweils zuständigen Behörde zu übermitteln hat.

Den Erläuterungen zu § 4 ist zu entnehmen, dass es „Einerseits die Aufgabe der zuständigen Behörde ist dem Anerkennungsprotal regelmäßig die Liste der notwendigen Dokumente bekannt zu geben ...“ (Seite 4, Abs. 2 aE). Im Sinne einer geboten Aktualität wird empfohlen die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass es sich um die notwendigen aktuellen Dokumente handeln soll.

In Abs. 4 Z 3 sollte klargestellt werden, dass die Daten über den von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller ausgeübten Beruf den bisherigen von dieser Person ausgeübten Beruf betreffen und nicht eine in Ermangelung einer Anerkennung der Qualifikation zwischenzeitlich ausgeübte Tätigkeit in Österreich.

Fraglich ist, ob die in § 4 Abs 3 vorgeschlagene Frist für die Bestätigung des Einganges des elektronischen Antrags und dessen Vorprüfung innerhalb eines Monats angesichts möglicher Verzögerungen im Prüfungsablauf (eventuell aufgrund einer Mitbefassung weiterer Behörden bzw. Stellen) ausreichend ist. Aus systematischen Gründen wird empfohlen diese Frist als Verfahrensbestimmung in § 7 zu integrieren.

#### Zu Art 1 Abs. 5:

§ 5 Abs. 2 ordnet an, dass das BMASK diese Informationen zu veröffentlichen hat. Im Sinne einer gebotenen Transparenz sollte gesetzlich klargestellt werden, wo diese Informationen abrufbar sind. Darüber hinaus wären diese Informationen – vor allem dann, wenn Anträge die gesetzliche vorgegebenen Voraussetzungen nicht erfüllen – auch für die zur Entscheidung berufenen Behörden von Interesse.

#### Zu Art 1 Abs. 6:

Für die Erledigung der Anträge (die gemäß Erläuterungen zu § 4 als eingegangen gelten, wenn sie der zuständigen Behörde vom Anerkennungsprotal übermittelt werden) ist gemäß § 6 eine Frist von drei Monaten (optional mit Verlängerungsmöglichkeit um einen Monat in begründeten Fällen) und für die die Verfahren zur Anerkennung (§ 7 Abs. 1) eine Frist von vier Monaten vorgesehen. Warum hier unterschiedlich lange Fristen gewählt wurden, ist unklar.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass der Begriff „Absichtserklärung“ weiter gefasst und erst unter Heranziehung der Erläuterungen verständlich ist. Gemeint ist hier eine Erklärung betreffend das Aufenthaltsrecht. Dies sollte auch in den gesetzlichen Bestimmungen klargestellt werden.

In § 6 Abs 3 des Entwurfs werden Verfahrensregelungen zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen im Anwendungsbereich von Bundesgesetzen aufgestellt, die nach dem Katalog der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz des Bundes (Art 10 B-VG) fallen. Dem Bund obliegt darüber hinaus die Kompetenz zur Aufstellung von grundsatzgesetzlichen Regelungen für die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung nach Art 12 Abs. 1 Z 6 B-VG. Die in der Lehrberufsliste des § 3 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG, BGBl Nr. 298/1990 idgF) angeführten lufw Lehrberufe (auf Meisterstufe) sind hinsichtlich ihres Ausbildungsganges iSd RL 2005/36/EG idgF reglementiert. Es besteht daher auch für diesen Rechtsbereich das Erfordernis einer Miteinbeziehung im Wege der Erlassung entsprechender grundsatzgesetzlicher Vorschriften. Die Legistik hierfür sowie die dem Bund nach Art 15 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte zur Wahrnehmung der Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften steht dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu.

#### Zu Art 1, § 7 Abs. 1:

Aufgrund der Tatsache, dass das Anerkennungsportal nur Briefkasten- und nicht Behördenfunktion hat, den Erläuterungen und den Grundsätzen des AVG ist klar, dass die hier jeweils geregelten Fristen erst mit dem Einlangen bei der zuständigen Behörde zu laufen beginnen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG idF. der RL 2013/55/EU die Fristen gemäß Art. 57a bereits mit der Einbringung beim EAP zu laufen beginnen, sodass etwa im Anwendungsbereich des Forstgesetzes § 7 Abs. 1 zur Anwendung kommt und diese kürzere Frist gilt. Diese Feststellungen gelten auch sinngemäß für § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 Z 1 und 3.


Diese Stellungnahme ergeht per e-mail an folgende Adresse: [ABTVIII2@bmeia.gv.at](mailto:ABTVIII2@bmeia.gv.at) Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates per e-mail: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

Raab

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-19T12:56:34+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	